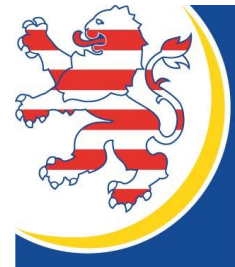


HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

23. Dezember 2020

Allgemeinverfügung zur Untersagung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern an publikumsträchtigen öffentlichen Orten

Aufgrund von §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. S. 310)

wird § 6b der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, CoKoBev) der Hessischen Landesregierung (Art. 3 der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26.11.2020, GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 21.12.2020 (GVBl. S. 953) für das Gebiet des Hochtaunuskreises wie folgt konkretisiert:

1. Bei folgenden Orten handelt es sich um publikumsträchtige öffentliche Orte im Sinne des § 6b Satz 1 CoKoBev, an denen das Abbrennen von Feuerwerkskörpern am 31.12.2020 und am 01.01.2021 untersagt ist:
 - a) In der Gemarkung Schmitten das Feldberg-Plateau mit allen öffentlichen Flächen auf dem Gipfel des Großen Feldbergs ab der Zufahrt „Großer Feldberg“ (Abzweig von der L3024 zum Feldberg, umgangssprachlich „Sprungschanze“), wie im Lageplan in **Anlage 1** zu dieser Verfügung dargestellt.
 - b) In der Stadt Oberursel der Kreisverkehr am Zusammentreffen der Straßen Freiligrathstraße, Feldbergstraße, Holzweg, Eppsteiner Straße und Hohemarkstraße („Homm-Kreisel“) im Bereich der Fahrbahn, der Gehwege und des Brunnens sowie die ersten 30 m der angrenzenden Straßen Freiligrathstraße, Feldbergstraße, Holzweg, Eppsteiner Straße und Hohemarkstraße (jeweils vom äußeren Kreis der Fahrbahn im Kreisverkehr gerechnet) in der gesamten Breite (Fahrbahn, öffentliche Parkflächen und Gehwege).
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2020 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 01.01.2021.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 28a IfSG. Danach sind die zuständigen Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen; insbesondere können sie Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

§ 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mehrere Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Nach § 6b CoKoBeV ist für den Jahreswechsel das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt. Die entsprechenden Orte werden von den örtlich zuständigen Behörden bestimmt. Dies sind die örtlichen Gesundheitsämter, da diese gemäß § 5 Absatz 1 des HGöGD zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sind.

Bei den in dieser Verfügung genannten öffentlichen Orten handelt es sich nach Angaben der Städte und Gemeinden um Orte, an denen sich in der Vergangenheit Menschen insbesondere zum Jahreswechsel versammelt und hierbei auch Feuerwerkskörper gezündet haben:

Das Feldbergplateau ist ein weit über Schmitten hinaus bekannter Ort im Taunus, der das ganze Jahr über viele Besucher anzieht. Wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, ist das Feldbergplateau, mit seiner Aussicht bis Frankfurt, ein beliebter Ort, um Feuerwerkskörper vom höchsten Berg im Taunus abzuschießen. Das Feldbergplateau ist daher als publikumsträchtiger öffentlicher Ort im Sinne des § 6b CoKoBeV anzusehen.

Der „Homm-Kreisel“ und Umgebung ist der zentrale Platz im Oberurseler Stadtgebiet, der für spontane Zusammenkünfte und Feiern aller Art genutzt wird, auch wenn der dortige Kreisverkehr als Fahrbahn von Fußgängern nach der Straßenverkehrsordnung gar nicht betreten werden darf. So fanden in der Vergangenheit auch an Silvester dort Spontanzusammenkünfte vieler Menschen einschließlich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern statt. Aufgrund der Spontanzusammenkünfte ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern hier besonders gefährlich und könnte zu erheblichen Verletzungen von Personen führen, die sich dort aufhalten.

Zweck des verfügten Verbots ist einerseits die Vermeidung von Menschenansammlungen am Silvester- und Neujahrstag. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist dazu geeignet, andere Personen zum gemeinsamen Verweilen zu animieren und erhöht hierdurch die Gefahr einer weiteren Ansteckung von Menschen mit dem COVID-19-Erreger und somit der weiteren Ausbreitung der Infektion. Dem soll durch das Verbot entgegengewirkt werden. Zudem dient das Verbot der Vermeidung einer zusätzlichen Belastung des Gesundheitssystems angesichts der hohen Verletzungsgefahr durch Feuerwerkskörper, was aufgrund der bereits erheblichen Belastung des Gesundheitssystems durch die bestehende Infektionslage im Kreisgebiet vermieden werden soll.

Die angeordnete Maßnahme ist zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens sowie zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems geeignet, erforderlich und angemessen. Zwar gilt in diesem Jahr ein Verkaufsverbot von Silvesterfeuerwerk. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass noch Restbestände aus dem Vorjahr vorhanden sind oder Feuerwerkskörper aus dem Ausland beschafft oder im Internet bestellt wurden. Durch das Verbot des Abbrennens an publikumsträchtigen Orten entfällt der Anreiz, sich zu diesem Zweck zu versammeln. Hierdurch wird auch die daraus resultierende Gefahr von Verletzungen minimiert, welche üblicherweise an Silvester

und Neujahr zu einer Vielzahl von Notfällen führen, welche Einsätze des Rettungsdienstes und eine medizinische Behandlung erfordern. Die hieraus resultierende zusätzliche Belastung des Gesundheitswesens wird durch das Verbot somit vermieden. Gleich geeigneten und dabei milderer Maßnahmen zum Erreichen dieser Zwecke sind nicht ersichtlich. Im Übrigen ist die Anordnung auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da die durch sie verursachten Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit nicht sehr schwer wiegen, demgegenüber aber dem Schutz dem Schutz von Leib und Leben und sowie der Aufrechterhaltung wichtiger Infrastrukturen und somit dem Schutz von hochrangigen Rechtsgütern dienen.

Da das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz nur am 31. Dezember und am 01. Januar zulässig ist und daher das gemeinsame Abbrennen von Silvesterfeuerwerk an publikumsträchtigen Orten nur in diesem Zeitfenster stattfinden kann, wird die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung auf den Zeitraum vom 31.12.2020 bis zum 01.01.2021 beschränkt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Im Übrigen wird auf § 8 Nr. 13 CoKoBev in der ab dem 24.12.2020 geltenden Fassung hingewiesen, wonach das vorsätzliche oder fahrlässige Abbrennen von Feuerwerkskörpern an publikumsträchtigen Orten im Sinne des § 6b Satz 1 eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Ulrich Krebs

Ulrich Krebs
Landrat

